

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 100932 in Sachen

Lindt & Sprüngli AG
Chocoladenfabriken

8802 Kilchberg ZH

Antragstellende Partei

vertreten durch

Meyperlustenberger Lachenal AG
Schiffbaustrasse 2
Postfach 1765
8031 Zürich

gegen

LENG-D'OR, S.A.
10, calle Industria,
Polígono Industrial Conde de Sert,
CASTELLBISBAL, Barcelona
ES-Spanien

Antragsgegnerische Partei

IR-Marke Nr. 497661 - LENG-D'OR

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 15.08.2019 reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 497661 "LENG-D'OR" (fig.) (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren teilweise Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren:

30 *Farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie; préparations à base de farine pour fritures.*

2. Mit Schreiben vom 21.08.2019 wurde die antragsgegnerische Partei vom Institut eingeladen, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen.
3. Innert Frist hat die antragsgegnerische Partei kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.
4. Mit Verfügung vom 16.12.2019 hat das Institut die Verfahrensinstruktion geschlossen.
5. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).
3. Gegen die am 19.09.1985 international registrierte und der Schweiz am 01.01.1986 notifizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 15.08.2019, seit langem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter www.ige.ch).
4. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschantragsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.
5. Die antragsgegnerische Partei, welche über keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verfügt, hat innert der vom Institut angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil bezeichnet, weshalb das Verfahren unter Verzicht auf ihre weitere Anhörung von Amtes wegen weitergeführt wurde und nachfolgend der Ausschluss der antragsgegnerischen Partei vom Verfahren verfügt wird (Art. 42 MSchG i.V.m. Art. 24b Abs. 2 MSchV und Richtlinien, Teil 1, Ziff. 4.3). Das Dispositiv des Entscheids wird ihr gemäss Regel 23^{bis} GAFO (Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, SR 0.232.112.21) über die WIPO eröffnet.

III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das Institut der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten

Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

- Die antragstellende Partei reichte am 15.08.2019 formgerecht gegen die angefochtene Marke einen Löschantrag ein (vgl. II. Ziff. 3 hiavor). Die antragsgegnerische Partei hat keine Stellungnahme eingereicht, weshalb vorliegend lediglich zu prüfen ist, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschantrages, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 15.08.2014 und dem 15.08.2019, glaubhaft gemacht hat (vgl. nachfolgend IV. B. Ziff. 2).

IV. Materielle Beurteilung

A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Nichtgebrauch der angefochtenen Marke

- Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
- Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).
- Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.).
- Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke macht die antragstellende Partei geltend, der Webseite der Antragsgegnerin könne entnommen werden, dass diese vornehmlich "Pellets" in ihrem Sortiment führe sowie "extruded products" und "Tex Mex". Für diese Waren sei die angefochtene internationale Registrierung hingegen nicht eingetragen worden. Entsprechend könne ein Gebrauch für diese Waren keine rechtserhaltende Wirkung betreffend die angefochtenen Waren nach sich ziehen. Für die angefochtenen Waren könne denn auch kein Gebrauch in der Schweiz nachgewiesen werden. Auf der Webseite der Antragsgegnerin würde zudem keine Kontaktangaben in der Schweiz aufgeführt. Die antragstellende Partei legte folgende Belege ins Recht:

Beilage 3 Auszug Webseite Clextral - Pellets

- Beilage 4 Auszug Webseite lengdor.com - Produkte
- Beilage 5 Auszug Webseite lengdor.com - Pellets
- Beilage 6 Auszug Webseite lengdor.com - Extruded Products
- Beilage 7 Auszug Webseite lengdor.com - Tex Mex
- Beilage 8 Waybackmaschine Webseite lengdor.com
- Beilage 9 Auszug Webseite lengdor.com - Geschichte
- Beilage 10 Auszug Webseite lengcur.com - Impressum
- Beilage 11 Auszug Webseite lengdor.com - Standorte Spanien
- Beilage 12 Auszug Webseite lengdor.com - Verkaufsort USA
- Beilage 13 Auszug Webseite lengdor.com - Verkaufsort Singapur
- Beilage 14 Google Suche Schweiz Leng d'Or
- Beilage 15 Auszug Webseite leshop.ch
- Beilage 16 Auszug Webseite coop@home
- Beilage 17 Auszug Webseite Denner
- Beilage 18 Auszug Webseite Globus

5. Das Institut erachtet es aufgrund der ins Recht gelegten Belege insgesamt als glaubhaft, dass die angefochtene Marke im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz nicht zur Bezeichnung der angefochtenen *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* (Kl. 30) rechtserhaltend gebraucht wurde.
6. Die Ausführungen der antragstellenden Partei und die sie untermauernden Belege sind glaubwürdig und kohärent (Ausnahme: *préparations à base de farine pour fritures*). Die Antragsgegnerin betreibt die Webseite www.lengdor.com. Sie verfügt über verschiedene Standorte in Spanien. Zudem hat sie Verkaufsorte in den USA und in Singapur. Hinweise auf eine Verkaufstätigkeit in der Schweiz sind nicht auszumachen. Aus der von der Antragsgegnerin betriebenen Webseite geht ein Gebrauch der Marke LENG-D'OR einzig für *Pellets, Extruded products* und *Tex Mex* hervor (Beilagen 4 bis 7).
7. Bei den *Pellets* handelt es sich um Halbfabrikate zur Herstellung von verzehrfertigen Snacks. Abnehmer dieser Produkte sind Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie (vgl. Beilage 3). Diese sind auf der Basis von aus Hafermehl, Hartweizenmehl, Weizenmehl, Maismehl, Kartoffelpulver, Getreidepulver, Gemüsepulver (Bohnen, Kichererbsen, Linsen, Zwiebel, Sojabohne, Spinat, Tomate), Reis, Quinoa oder Äpfeln hergestellt. Die angefochtenen *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* (Kl. 30) umfassen Lebensmittel, die entweder für die Zubereitung von Speisen gedacht sind oder die als Fertigprodukt direkt zum Verzehr bestimmt sind. Entsprechend fallen keine Halbfabrikate darunter, auf deren Basis verzehrfertige Snacks produziert werden könnten.
8. Anders verhält es sich hingegen mit den *préparations à base de farine pour fritures*. Das von der Antragstellerin auf der Webseite der Antragsgegnerin nachgewiesene Angebot von *Pellets* u.a. auf der Basis von *Hafermehl, Hartweizenmehl, Weizenmehl* oder *Maismehl* kann unter die beanspruchten *préparations à base de farine pour fritures* subsumiert werden. Die von der Markeninhaberin gewählte Formulierung lässt denn auch offen, auf welcher Mehlsorte ihre Zubereitungen basieren. Zudem stellt die Formulierung des Warenverzeichnisses klar, dass die beanspruchten Zubereitungen zum Frittieren bestimmt sind. Da die Verarbeitung von *Pellets* u.a. durch Frittieren geschieht (vgl. Beilage 3 und Löschantrag vom 15.08.2019, Rz. 12), liegt zumindest für einen Teil der unter den breiten Begriff *préparations à base de farine pour fritures* ein Gebrauch der angefochtenen Marke LENG D'OR im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren vor.
9. Bei den von der Antragstellerin weiter unter der Marke LENG D'OR angebotenen *extruded products* handelt es sich um Mais- und Reischips (vgl. Beilagen 4 und 6). Diese können nicht unter die *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* subsumiert werden.



10. Gleiches gilt bezüglich die unter der Produktbezeichnung Tex Mex von der antragsgegnerischen Partei angebotenen Waren. Unter der angefochtenen Marke bietet sie im Bereich Tex Mex ausschliesslich Tortilla Chips an (Beilagen 4 und 7). Diese können ebenfalls nicht unter die in Kl. 30 angefochtenen Waren subsumiert werden.
11. Die mit Hilfe der Waybackmaschine erstellten Auszüge der Webseite www.lengdor.com der Jahre 2013 bis 2019 lassen den Schluss zu, dass die Antragsgegnerin unter der Marke LENG D'OR in der relevanten Zeitperiode und kurz vorher keine weiteren Produkte kommerzialisierte als die oben erwähnten Pellets, Extruded Products sowie die Tex Mex Produkte (vgl. Beilage 8).
12. Aus der Webseite www.lengdor.com können keine Hinweise betreffend Verkäufe an Kunden in der Schweiz betreffend die Extruded Products sowie die Tex Mex Produkte entnommen werden. Weder ist eine Verkaufsstätte in der Schweiz aufgeführt noch enthält die Webseite Hinweise auf allfällige Lieferbedingungen für Bestellungen aus der Schweiz.
13. Eine Recherche auf der Internet-Suchmaschine Google mit Bezug auf die Schweiz zeigt ebenfalls keine Treffer, die auf die Markeninhaberin bzw. die Marke LENG D'OR in Verbindung mit den Extruded Products sowie die Tex Mex Produkte hinweisen (Beilage 14).
14. Auch eine Suche auf den Webseiten verschiedener Schweizer Detailhändler (www.leshop.ch; www.coopathome.ch; www.denner.ch; www.globus.ch) zeigte keine Treffer betreffend einen Vertrieb von Tex Mex und Extruded Products unter der angefochtenen Marke.
15. Die von der Antragstellerin durchgeführten Recherchen bzw. erfolglosen Nachforschungen lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen vom Markeninhaber resp. einer legitimierten Drittpartei (im Sinne von Art. 11 Abs. 3 MSchG) in der Schweiz im relevanten Zeitraum für folgende Waren der Kl. 30 rechtserhaltend gebraucht wurde, nämlich *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie*. In den von der antragstellenden Partei durchgeführten Recherchen finden sich denn auch keine Hinweise, dass diese Lebensmittel, die entweder für die Zubereitung von Speisen gedacht sind oder die als Fertigprodukt direkt zum Verzehr bestimmt sind, überhaupt von der Markeninhaberin in der relevanten Zeitperiode in der Schweiz angeboten wurden. Weiter ist auch nicht ersichtlich, dass die Marke für diese Waren in der Schweiz beworben wurde. Insgesamt erscheint der Nichtgebrauch der internationalen Registrierung Nr. 497661 LENG-D'OR in der Schweiz aufgrund der ins Recht gelegten Recherchebelege für die Waren *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* als glaubhaft.
16. Anders verhält es sich bezüglich der von der angefochtenen internationalen Registrierung Nr. 497664 LENG D'OR beanspruchten *préparations à base de farine pour fritures*. Wie oben aufgezeigt, umfassen diese Waren u.a. Halbfabrikate auf der Basis von Mehl (vgl. IV. B. Ziff. 8). Abnehmer solcher Halbfabrikate ist, im Gegensatz zu den Extruded Products und den Tex Mex Produkten der Markeninhaberin, die Nahrungsmittelindustrie (vgl. oben IV. B. Ziff. 7 und Beilage 3). Durch die eingereichten Recherchen ist erstellt, dass die Inhaberin der angefochtenen Marke in der relevanten Zeitperiode Pellets auf der Basis von *Hafermehl, Hartweizenmehl, Weizenmehl* oder *Maismehl* herstellte und anbot. Wie die Antragstellerin ausführte, können diese Pellets gewürzt und frittiert werden und so entsprechende Snacks hergestellt werden. Betreffend Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Schweiz verweist die Antragstellerin auf fehlende Hinweise auf der Webseite der Antragsgegnerin sowie auf ihre Recherchen bei verschiedenen Detailhändlern in der Schweiz. Dabei gilt es zu beachten, dass sich Halbfabrikate zur Herstellung von genussreifen Nahrungsmitteln nicht an Endkonsumenten, sondern an die Nahrungsmittelindustrie richten. Das Argument, in der Schweiz hätten keine Detailhändler ausfindig gemacht werden können, welche *préparations à base de farine pour fritures* bzw. *Pellets* unter der Marke LENG D'OR verkaufen würden, ist demnach für die Beurteilung, ob ein rechtserhaltender Gebrauch für diese Waren glaubhaft gemacht ist, nicht relevant. Es hätten Recherchen direkt bei der Nahrungsmittelindustrie in der Schweiz durchgeführt werden müssen, um glaubhaft machen zu können, dass die von der Antragsgegnerin produzierten Pellets nicht von der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie gekauft bzw. von der Antragsgegnerin diesen Unternehmen angeboten worden sind. Auch die durchgeführte Recherche auf der Internetsuchmaschine eingeschränkt auf das Gebiet der Schweiz kann nicht aussagekräftig betreffend die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs für Halbfabrikate sein, wie sie von der Markeninhaberin hergestellt werden. Ein Hersteller von Halbfabrikaten wird bei einer Google-Recherche kaum je in der Trefferliste angezeigt, zumal die diese

Pellets verarbeitende Lebensmittelindustrie in der Schweiz ihre verzehrfertigen Snacks unter ihrer eigenen Marken auf dem Markt anbieten und nicht auf den Hersteller der Halbfabrikate hinweisen. Werbung für solche Produkte dürfte denn auch insbesondere in Fachzeitschriften, die sich an die Lebensmittelindustrie richten, geschaltet werden. Es fehlen aber diesbezügliche Recherchen.

17. Für das Institut besteht aufgrund der Aktenlage kein Anlass, die Schlussfolgerungen der Antragstellerin in Bezug auf *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* in Frage zu stellen. Der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke in Verbindung mit diesen Waren ist somit durch die Vorbringen sowie die eingereichten Beweismittel der Antragstellerin glaubhaft gemacht. Es wäre folglich an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist, hält das Institut daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG betreffend die angefochtenen Waren *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht an diesen Waren verloren hat. Hingegen ist der Nichtgebrauch bezüglich *préparations à base de farine pour fritures* aufgrund der eingereichten Beweismittel nicht glaubhaft gemacht. Das Gesuch wird demzufolge teilweise gutgeheissen und der angefochtenen internationalen Registrierung Nr. 497664 LENG D'OR nach Art. 35 lit. e i.V.m Art. 35b Abs. 1 MSchG wegen Nichtgebrauchs der Schutz in der Schweiz teilweise, nämlich bezüglich *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oubliés et féculés; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* (Kl. 30) verweigert.

IV. Kostenverteilung

1. Die Lösungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Lösungsantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Wird der Lösungsantrag lediglich teilweise gutgeheissen, wird die Lösungsgebühr den Parteien in der Regel je zur Hälfte auferlegt und die Parteikosten werden wettgeschlagen. Wird bei einer internationalen Registrierung das nach Art. 24b Abs. 2 MSchV vorgeschriebene Zustellungsdomizil in der Schweiz nicht bezeichnet, so wird die antragsgegnerische Partei vom Verfahren ausgeschlossen und ihr auch bei Abweisung des Lösungsantrags keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren grossmehrheitlich durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das Institut erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen. Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Lösungsgebühr zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.

Die antragsgegnerische Partei wird vom Verfahren ausgeschlossen.

2.

Der Lösungsantrag im Verfahren Nr. 100932 wird teilweise gutgeheissen, nämlich betreffend *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oublies et fécules; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie* (Kl. 30).

3.

Der internationalen Registrierung Nr. 497661 "LENG-D'OR" wird der Schutz in der Schweiz für folgende Waren definitiv verweigert [sog. Déclaration selon la règle 18ter.4 du règlement d'exécution commun]:

30 *farines, levures, semoules et céréales, pain, pâtes pour faire des soupes, oublies et fécules; condiments et épices, sucre, biscuits, bonbons et, en général, toutes sortes de produits de confiserie et pâtisserie.*

4.

Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.

5.

Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (einschliesslich Ersatz der Lösungsgebühr) zu bezahlen.

6.

Dieser Entscheid wird der antragstellenden Partei schriftlich eröffnet. Der antragsgegnerischen Partei wird das Dispositiv des Entscheids gemäss Regel 23^{bis} GAFO über die WIPO eröffnet.

Bern, 20. März 2020

Freundliche Grüsse



Marc Burki

Widerspruchssektion

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).